

ZH_OBERGERICHT SB220581 vom 19. Oktober 2023

ZH Obergericht, 2023-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220581

FR: ZH_OBERGERICHT SB220581 du 19 octobre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220581 del 19 ottobre 2023

Erwägungen

E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 3. Abteilung, vom 18. August 2022 (Urk. 93) wurde festgestellt, dass die Beschuldigte die Tatbestände der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. a StGB, der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, der Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. b StGB sowie der falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 StGB im Zustand der nicht selbstverschuldeten Schuldunfähigkeit erfüllt hat. Vom Vorwurf der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 lit. a StGB (Dossier 3/2) wurde die Beschuldigte freigesprochen. Aufgrund der Schuldunfähigkeit der Beschuldigten im Zeitpunkt der Tathandlungen wurde von einer Strafe abgesehen. Es wurde eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) angeordnet.

E. 2

Gegen dieses Urteil meldete die Beschuldigte mit Eingabe vom 22. August 2022 rechtzeitig Berufung an (Urk. 80). Nach Erhalt des begründeten Urteils der Vorinstanz (vgl. Urk. 90 und 92) reichte die Beschuldigte mit Eingabe vom

- 5 -

E. 3

Mit Eingabe vom 13. Dezember 2022 stellte die Verteidigung den Beweisantrag, es sei ein ergänzendes psychiatrisches Gutachten betreffend die Beschuldigte zu erstatten. Dieses Gutachten sei durch den bisherigen Sachverständigen Prof. Dr. med. B. _____ auszufertigen. Dabei sei die Beschuldigte durch den Sachverständigen einer erneuten Exploration zu unterziehen (Urk. 110). Mit Präsidialverfügung vom 25. Januar 2023 wurde dieser Beweisantrag einstweilen abgewiesen (Urk. 114). Mit Eingabe vom 16. August 2023 stellte die Beschuldigte ein Haftentlassungsgesuch (Urk. 145), welches mit Präsidialverfügung vom 29. August 2023 abgewiesen wurde (Urk. 149). Mit Präsidialverfügung vom 15. September 2023 wurde der Sachverständige Prof. Dr. med. B. _____ schliesslich zwecks Befragung zur Berufungsverhandlung vorgeladen. Da der Sachverständige ein aktualisierendes Gespräch mit der Beschuldigten vor der Berufungsverhandlung als angezeigt erachtete, wurde ihm zudem eine Besuchsbewilligung erteilt (Urk. 155). Am 6. Oktober 2023 teilte der Sachverständige dem hiesigen Gericht mit, dass er die Beschuldigte im Gefängnis besucht habe, diese sich jedoch geweigert habe, mit ihm zu sprechen (Urk. 158).

E. 3.1

Die Staatsanwaltschaft beauftragte am 20. Juli 2021 Prof. Dr. med. B._____, ... [Funktion] Klinik für Forensische Psychiatrie, Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, mit der Erstellung eines forensisch-psychiatrischen Gutachtens über die Beschuldigte. Dieses wurde am 28. Januar 2022 erstattet (Urk. D1/12/14). Es beantwortet sämtliche Fragen gemäss Gutachtensauftrag, weist keine erkennbaren Mängel auf und ist schlüssig sowie nachvollziehbar. Soweit die Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung monierte, der Gutachter habe das Prognoseinstrument FOTRES nicht zur Risikobeurteilung verwendet, hat der Gutachter nachvollziehbar und überzeugend dargetan, dass er andere etablierte standardisierte Prognoseinstrumente (wie den VRAG) verwendete, dass es aus seiner Sicht nicht zwingend erforderlich gewesen wäre, andere bzw. weitere Prognoseinstrumente einzusetzen, und dass angesichts des engen Zusammenhangs zwischen der psychischen Störung und der heute zu beurteilenden Delikte die individualprognostische Beurteilung wesentlich bedeutsamer als statistische Prog-

- 31 - noseinstrumente ist. Die Einschätzung, gemäss welcher ein enger Zusammenhang zwischen psychischer Störung und Delinquenz bestehe, ergibt sich laut Gutachter aus dem aktenkundigen Umstand, dass die Beschuldigte bis im Jahr 2018 bzw. bis zum Ausbruch ihrer Erkrankung keine juristischen Schwierigkeiten hatte und psychiatrisch auch nie auffällig war. Der Gutachter führte überzeugend aus, dass die Summation von Schwierigkeiten innerhalb kurzer Zeit nach Auftreten der Erkrankung verdeutliche, dass die Kriminalprognose ganz entscheidend vom Verlauf der Krankheit abhängt (Urk. 163 S. 8 und 11 f.).

E. 3.2

Nach Erstattung des forensisch-psychiatrischen Gutachtens hat die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 31. März 2022 das Verfahren betreffend den schwersten Tatvorwurf der versuchten Anstiftung zu vorsätzlicher Tötung rechtskräftig eingestellt (Urk. 30). Da dieser Tatvorwurf in die Begutachtung einfluss (vgl. Urk. D1/12/14 S. 71, 76 f.) bzw. der Gutachter im Gutachten davon ausging, dass dieser Tatvorwurf (ebenso wie die anderen Tatvorwürfe) zutrifft (Urk. 163 S. 6), drängte sich eine mündliche Ergänzung des Gutachtens anlässlich der Berufungsverhandlung auf (Art. 187 Abs. 2 StPO). Da das Gutachten vor rund ein dreiviertel Jahren verfasst wurde, sind zusätzlich die zwischenzeitlichen Entwicklungen zu berücksichtigen. Der Gutachter Prof. Dr. med. B._____ wurde entsprechend an der Berufungsverhandlung ergänzend zur Aktualität seiner gutachterlichen Feststellungen und Empfehlungen im Gutachten vom 28. Januar 2022 und zu den weiteren vorgebrachten Kritikpunkten der Verteidigung am Gutachten befragt (Urk. 163). Wie gesehen hat die Beschuldigte eine neuerliche Untersuchung durch den Gutachter verweigert. Dem Gutachter lagen bei der Befragung die relevanten Akten seit der Gutachtenserstattung vor (vgl. dazu vorne unter Ziff. II.3.). Der Gutachter hat im Rahmen seiner Befragung an der Berufungsverhandlung nachvollziehbar dargelegt, in welchen Grenzen gutachterliche Einschätzungen ohne neuerliche persönliche Exploration möglich sind. Deren Aussagekraft hat er sodann, wie im Einzelnen noch zu zeigen sein wird, je nach Fragestellung bzw. Thematik differenziert dargestellt (Urk. 163). Die ergänzenden Ausführungen des Gutachters anlässlich der Berufungsverhandlung (zusammen mit dem Gutachten, soweit noch aktuell) beantworten sämtliche Fragen gemäss Gutachtensauftrag, weisen keine erkennbaren Mängel auf und sind schlüssig so-

- 32 - wie nachvollziehbar. Insbesondere bezog sich der Gutachter auch auf die seit der Gutachtenserstattung aktenkundigen Vorkommnisse (Verfahrenseinstellung, Vorfälle in

der Sicherheitshaft etc.). Ferner hat der Gutachter auch klargestellt, dass ihm – entgegen der Ansicht der Verteidigung – bei der Gutachtenserstattung bekannt war, dass der Beschuldigten strafrechtlich keine Brandlegung (Brandstiftung) vorgeworfen wird (Urk. 163 S. 7). Es kann deshalb für den Entscheid über die Anordnung einer Massnahme auf das forensisch-psychiatrische Gutachten vom 28. Januar 2022 (Urk. D1/12/14) und die ergänzenden bzw. aktualisierenden Ausführungen des Gutachters an der Berufungsverhandlung (Urk. 163) abgestellt werden.

E. 3.3

Bei der Beschuldigten wurden eine manische Episode mit psychotischen Merkmalen (ICD-10 F 30.2) sowie ein Alkoholmissbrauch (ICD-10 F10.1) diagnostiziert (Urk. D1/12/14 S. 71 ff., 81 und Urk. 163 S. 3). Sie litt nicht nur zur Zeit der angelasteten Taten unter diesen Störungen, sondern leidet gemäss Einschätzung des Gutachters auch weiterhin unverändert daran (a.a.O.). An der Berufungsverhandlung führte der Gutachter ergänzend aus, die Beschuldigte sei bei den ersten Untersuchungsgesprächen im September 2021 in einer sehr stark gereizten und manischen Verfassung gewesen (vgl. auch schon Urk. D1/12/14 S. 72). Bei der abschliessenden Untersuchung im Januar 2022 habe er eine gewisse Befundberuhigung feststellen können. Die Beschuldigte sei zwar weiterhin nicht krankheitseinsichtig gewesen, aber sie habe sich besser auf ein Gespräch einlassen können. Insbesondere habe sie zumindest durchblicken lassen, dass sie sich eventuell mit dem Gedanken anfreunden könne, dass vielleicht durch den Stress und die Belastung aufgrund der Trennung vom Geschädigten eine psychische Erkrankung in Gang gekommen sein könnte. Die Beschuldigte habe gemäss den Akten anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung im August 2022 keine Krankheitseinsicht und vor allem keine Behandlungsbereitschaft und somit eine stark ablehnende Haltung gezeigt. Auch dass die Beschuldigte zuletzt keine Bereitschaft zu einer Exploration gezeigt habe, spreche eher dafür, dass sie im Moment nicht dazu bereit sei, eine Behandlung durchzuführen. Die fragile Krankheitseinsicht bzw. die zumindest eventuelle Behandlungswilligkeit habe sich somit innerhalb weniger Monate zerschlagen. Die aktenkundigen Disziplinarverfügun-

- 33 - gen und die drei stationären Behandlungen bzw. Verlegungen der Beschuldigten ab Februar 2023 würden sodann wieder deutliche Verhaltensauffälligkeiten unter Beweis stellen. Aus diesen Akten schliesse er, dass nach einem gewissen Stillstand im Jahr 2022 seit Februar 2023 wieder eine Summation von Schwierigkeiten aufgetreten sei, die darauf hindeuten würden, dass die Erkrankung bzw. die Symptomatik sich wieder zugespitzt habe und die Beschuldigte wieder mehr Schwierigkeiten habe, sich auf die Umgebung einzustellen und konfliktfrei zu agieren. Die Beschuldigte habe eine neuerliche Begutachtung abgelehnt. Gestützt auf die Akten gehe er jedoch insgesamt davon aus, dass die Symptomatik aktuell eher der Symptomatik im September 2021 ähnele mit doch sehr deutlichen Krankheitssymptomen (vgl. zum Ganzen Urk. 163 S. 4-6, 9). Der Gutachter bestätigte zudem, dass die im vorliegenden Verfahren vorgeworfenen Taten in einem engen kausalen Zusammenhang mit der psychischen Erkrankung der Beschuldigten standen und diese deren Handeln determinierte (Urk. D1/12/14 S. 72 ff., 75; Urk. 163).

E. 3.4

In Bezug auf die Rückfallgefahr führte der Gutachter an der Berufungsverhandlung aus, dass die Beschuldigte zwar statistisch kein überdurchschnittliches Rückfallrisiko habe.

Allerdings sei bei ihr der Krankheitsfaktor wesentlich bedeutender. Der Einfluss der Erkrankung auf die Kriminalprognose sei sehr eng und unmittelbar evident. Es bestehe individuell ein hohes kurzfristiges Rückfallrisiko für weitere Stalking-Verhaltensweisen bzw. bezüglich des bisher gezeigten Verhaltens, wie es sich in den vorliegend zu beurteilenden Vorfällen niedergeschlagen habe. Für diese Risikoeinschätzung seien für ihn bereits im Gutachten die Stalking-Verhaltensweisen, insbesondere der Vorfall vom 21. April 2021, hauptsächlich relevant gewesen. Der Vorfall vom 21. April 2021 zeige eine Eskalationsdynamik zwischen den ehemaligen Partnern, die sehr stark durch die gereizt aggressive Verfassung der Beschuldigten aufgrund der Manie geprägt gewesen sei. Den damaligen Tatvorwurf der versuchten Anstiftung zu vorsätzlicher Tötung habe er bereits damals nicht als das entscheidende Problem angesehen. Eine hohe Wahrscheinlichkeit für schwerwiegende Gewaltdelikte sehe er nicht (Urk. 163 S. 3 f., 6 f. 11-13). Konkret erwarte er, dass wenn die Beschuldigte medikamentös unbehandelt entlassen werde, es relativ rasch dazu komme, dass sie

- 34 - wieder Kontakt zum Geschädigten suche und versuche, den Sohn ausfindig zu machen und mit ihm in Kontakt zu treten, also dass Kontakt- und Rayonverbote wirkungslos seien, weil sie diese einfach nicht akzeptieren werde in einer maniform unkritischen Verfassung, und dass das dann die Vorposten seien. Weiter erwarte er mittel- bis langfristig, dass es zur Zuspitzung bzw. zu Tötlichkeiten komme, wenn sich dieses Verhalten perpetuiere bzw. die Beschuldigte den Eindruck habe, dass ihr Sohn durch den Kontakt mit dem Geschädigten gefährdet sei und die Nerven auf allen Seiten blank lägen. Wie weit dieser Eindruck im Moment eine Rolle spiele in der Symptomatik, könne er nicht beurteilen, weil er mit der Beschuldigten nicht habe sprechen können (a.a.O. S. 6, 12; vgl. auch Urk. D1/12/14 S. 77). Zusammengefasst besteht aufgrund der psychischen Erkrankung der Beschuldigten eine hohe Rückfallgefahr. Namentlich ist (kurzfristig) von einem hohen Risiko erneuter unerwünschter Kontaktaufnahmen und Drohungen sowie (mittel- bis langfristig) erneuter tätlicher Angriffe gegen den Geschädigten auszugehen. Gemäss Gutachter werde sich die Beschuldigte zudem ohne Rücksicht auf die Befindlichkeit des Geschädigten gegen ihn durchzusetzen versuchen (Urk. 163 S. 13).

E. 3.5

Der Gutachter sieht eine dringende psychiatrische Behandlungsnotwendigkeit. Die Massnahmefähigkeit der Beschuldigten zeigt sich sodann gemäss dem Gutachter darin, dass die Beschuldigte in der Vergangenheit, wenn sie per Fürsorglicher Unterbringung in Kliniken gewesen sei und Medikamente eingenommen habe, rasch eine Besserung gezeigt habe. Auch unterschiedliche Medikamente hätten zu einer deutlichen Befundbesserung bzw. -beruhigung geführt. Laut Gutachter sei die Verschlechterung der Befundlage mit dem Wiederauftreten von Stalkingverhalten damit gekoppelt gewesen, dass die Beschuldigte die Medikation nicht mehr eingenommen habe (Urk. 163 S. 4, 10, 15; vgl. auch Urk. D1/12/14 S. 77). Zudem wies der Gutachter ausdrücklich darauf hin, dass wenn sich die Beschuldigte in der Vergangenheit auf eine Behandlung bzw. Medikation eingelassen hätte, sie schon längst ambulant betreut würde (Urk. 163 S. 10 f.). Diese Ausführungen des Gutachters stehen im Einklang mit den Akten und erweisen sich als nachvollziehbar und schlüssig. Somit stehen für die Erkrankung der Beschuldigten grundsätzlich ausgesprochen gute Behandlungsmöglichkeiten zur

- 35 - Verfügung, welche bei erfolgreichem Verlauf das Risiko für neuerliche Delikte deutlich senken würden. Der Gutachter bejaht demnach die Therapierbarkeit. Entsprechend

geht die Verteidigung fehl, soweit sie dafür hält, dass die krankheitsbegünstigenden Stressoren nur mit der Installation eines Besuchsrechts zum Sohn reduziert werden könnten bzw. der Gesundheitszustand der Beschuldigten nur so verbessert werden könne (vgl. dazu auch nachfolgend Ziff. V.3.8.).

E. 3.6

Im Gutachten zog der Gutachter aufgrund einer zeitweiligen Befundverbesserung im Januar 2022 und einer fragilen Behandlungsbereitschaft, jedoch ohne Bereitschaft zur Einnahme von Medikamenten, der Beschuldigten noch eine ambulante Behandlung mit vorangehender stationärer Einleitung als Alternative zu einer stationären Behandlung in Betracht (Urk. D1/12/14 S. 83 f.). An der Berufungsverhandlung führte der Gutachter erläuternd aus, er habe im Zeitpunkt der Gutachtens-erstattung eine ambulante Massnahme als durchführbar angesehen, sofern eine stationäre Einleitung stattgefunden hätte und eine grundlegende medikamentöse Basis hätte hergestellt werden können. Seine Hoffnung sei gewesen, dass die Beschuldigte bereit sei, in eine Behandlung einzutreten. Dann hätte der Zeitraum bis zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung genutzt werden können, um zu schauen, ob die Behandlung erste Effekte hat bzw. eine grundlegende medikamentöse Basis herstellt, und ob eine gewisse Stabilität herbeigeführt werden kann, ansonsten nur eine stationäre Massnahme in Betracht komme bzw. überhaupt umsetzbar sei (Urk. 163 S. 4 f.). Die Beschuldigte habe schon während der ambulanten Behandlung beim Psychiater Dr. med. F. _____ die Medikation verweigert und sei unregelmässig erschienen. Vor allem habe sie sich auch während der ambulanten Behandlung nicht von weiteren Stalking-Verhaltensweisen abbringen lassen bzw. habe diese ihre Lebensumstände nicht genügend stabilisieren und strukturieren können, um deliktfrei zu leben. Der Verlauf, wie er sich seit den ersten Monaten im Jahr 2023 bis heute präsentiert, spreche eher dafür, dass sich dies nochmals akzentuiert habe, also dass es ganz schwierig sei, mit der Beschuldigten eine ambulante Massnahme durchzuführen (a.a.O. S. 10). Er sei der Ansicht, dass der Verlauf seit der Begutachtung gestützt auf die ihm vorliegenden Akten eine weiterhin fehlende Krankheitseinsicht und Behandlungsbereitschaft belege. Er schliesse aus den kurz nach den Rückversetzungen (in die Sicher-

- 36 - heitshaft aus der Verlegung in eine psychiatrische Einrichtung im Rahmen einer Krisenintervention) wieder aufgetretenen disziplinarischen Schwierigkeiten, dass keine effektive Behandlung möglich gewesen sei bzw. dass während der stationären Behandlung keine Medikamente gegeben wurden oder diese rasch wieder abgesetzt wurden. Er gehe davon aus, dass die Symptomatik aktuell jener im September 2021 ähnele (a.a.O. S. 5 f.; vgl. auch oben Ziff. V.3.5.). Eine stationäre Einleitung einer ambulanten Massnahme würde gegenüber den bisher durchgeführten Kriseninterventionen in der Sicherheitshaft zwar etwas mehr Zeit verschaffen, aber ob dies ausreichend lange wäre, um eine ambulante Massnahme erfolgsversprechend zu machen, sei dahin gestellt. Dies sei schwierig für ihn zu beurteilen, weil er mit der Beschuldigten aktuell über diese Frage nicht sprechen können. Aber das, was er den Akten entnehme, spreche eher dafür, dass seine im Gutachten vorsichtig positive Haltung gegenüber der Umsetzbarkeit einer ambulanten Massnahme eher nochmals skeptischer gesehen werden müsse (Urk. 163 S. 10 f.). Diese Ausführungen des Gutachters stehen im Einklang mit den Akten und erweisen sich als nachvollziehbar und schlüssig. Insbesondere zeigt er überzeugend auf, weshalb eine zuverlässige Medikation für den Gesundheitszustand der Beschuldigten und für die Legalprognose ein zentrales und entscheidendes Kriterium darstellt. Die Verteidigung beantragt eine

ambulante Massnahme, äussert sich aber nicht zur Bereitschaft der Beschuldigten zu einer solchen Behandlung. Die Beschuldigte führte anlässlich der Hauptverhandlung aus, eine Therapie, selbst eine ambulante, werde ihr aufgezwungen. Zudem lehnte sie eine medikamentöse Behandlung auch im Rahmen einer ambulanten Therapie klar ab (Prot. I S. 22, 24). Veränderte Umstände sind nicht ersichtlich und werden auch von der Verteidigung nicht geltend gemacht. Bei diesen Gegebenheiten und angesichts des Umstandes, dass es in den letzten Monaten zu mehreren Disziplinarverfügungen kam und vermehrt Kriseninterventionen in der Sicherheitshaft notwendig waren, diese jedoch die Beschuldigte offenbar nicht nachhaltig stabilisierten, mithin sich der Gesundheitszustand der Beschuldigten offenbar wesentlich verschlechterte, ist nicht davon auszugehen, dass eine stationäre Einleitung einer ambulanten Massnahme, die maximal zwei Monate dauert, ausreicht, um die Beschuldigte ausreichend zu stabilisieren, um eine nachhaltige Krankheitsein-

- 37 - sichts, eine längerfristige Medikamentencompliance und Therapieadhärenz sowie genügend Eigenverantwortung für ein ambulantes Setting herzustellen. Die Aussichten, dass eine Reduzierung des Deliktsrisikos alleine durch eine ambulante Behandlung erreicht werden kann, sind daher äusserst gering.

E. 3.7

Eine stationäre Massnahme ist nach dem Gesagten nicht nur geeignet, um die Legalprognose der Beschuldigten zu verbessern. Sie ist vielmehr auch notwendig. Es ist keine gleich geeignete, mildere Massnahme auszumachen, die in vergleichbarer Weise eine deutliche Verringerung der Gefahr weiterer Straftaten herbeiführen könnte. Damit fällt eine ambulante Massnahme selbst mit stationärer Einleitung im Sinne von Art. 63 StGB von vornherein ausser Betracht.

E. 3.8

Sofern die Verteidigung geltend machte, eine stationäre Massnahme sei weder erforderlich, zumal die erforderliche stationäre Behandlung auch mit Mitteln des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts umgesetzt werden könne, noch geeignet, weil die krankheitsbegünstigenden Stressoren nur mit der Installation eines Besuchsrechts zum Sohn reduziert werden könnten bzw. der Gesundheitszustand der Beschuldigten nur so verbessert werden könne, kann ihr nicht gefolgt werden. Bemühungen in anderen Rechtsgebieten (bspw. Fürsorgerische Unterbringungen) entbinden die Strafbehörden nicht von der Anordnung von strafrechtlichen Anordnungen, die an und für sich als angezeigt erachtet werden. Insofern geht das Strafrecht solchen vor (BSK StGB-HEER, N 4 zu Art. 56a). Im Übrigen hat der Gutachter zutreffend dargetan, dass die Beschuldigte angesichts ihres gegenwärtigen Gesundheitszustandes selbst im Rahmen von Massnahmen der Erwachsenenschutzbehörde in einer geschlossenen Institution ohne merklichen Zugewinn von Freiheitsgraden untergebracht würde (Urk. 163 S. 11). Entgegen der Auffassung der Beschuldigten ist nicht der gegenwärtig fehlende Kontakt zum Sohn die Ursache ihrer schlechten gesundheitlichen Verfassung, sondern ihre Erkrankung und das Absetzen der bzw. die fehlende Medikation (Urk. D1/12/14 S. 73; vgl. auch Urk. D1/4/1). Es ist zwar richtig, dass es für die Beschuldigte eine zusätzliche Belastung ist, dass sie nach wie vor nicht weiss, wo ihr Sohn ist und wie es ihm geht. Zudem könnte eine klare Kontaktregelung eine Möglichkeit sein, einen Zugang zur Beschuldigten zu gewinnen oder Stressoren

- 38 - zu reduzieren und im Rahmen eines Gesamtbehandlungsplanes angegangen werden. Insofern ist sie ein wichtiger Teil einer Gesamtbehandlung (Urk. 163 S. 8 f., 14 f.). Allerdings ist der Kontakt zum Sohn nichts, das die Erkrankung der Beschuldigten effektiv behandeln oder gar heilen könnte (a.a.O. S. 8 f.). Wie der Gutachter zutreffend ausführte, hatte die Beschuldigte bei der Deliktbegehung teilweise Kontakt zum Sohn. Das hat sie nicht so weit stabilisiert, dass sie bereit gewesen wäre, die Medikamente wieder einzunehmen und deliktfrei zu leben (a.a.O. S. 15; vgl. auch Urk. D1/4/1). Hinzu kommt, dass ihre Erkrankung gestützt auf die Berichte aus der Sicherheitshaft nun seit Monaten wieder akut ist, was es unwahrscheinlich macht, dass sie durch solche sozialen Massnahmen geheilt werden kann (Urk. 163 S. 14 f.). Dazu kommt, dass der Sohn mittlerweile 14 Jahre alt ist, der Kontakt insofern auch von ihm abhängt und nicht klar ist, welche Haltung er hat bzw. ob er überhaupt Kontakt wünscht (a.a.O. S. 9 und 15), sowie dass es nicht die Aufgabe des Sohnes ist, zur Behandlung seiner Mutter beizutragen (a.a.O. S. 14). Schliesslich könnte die Installation eines Kontaktes bei der derzeitigen Verfassung der Beschuldigten eher kontraproduktiv sein, zumal dieser beim Sohn zu erheblichen Irritationen führen könnte (a.a.O. S. 14 f.) Aus kinderschutzrechtlichen Überlegungen bedarf es vielmehr zunächst einer Stabilisierung des Zustandes der Beschuldigten, bevor ein regelmässiger Kontakt zum Sohn realistisch erscheint.

E. 3.9

Schliesslich muss zwischen dem Eingriff und dem angestrebten Zweck eine vernünftige Relation bestehen (Verhältnismässigkeit i.e.S.). Das bedeutet, dass die betroffenen Interessen gegeneinander abgewogen werden müssen. Bei einer Prüfung des Zweck-Mittel-Verhältnisses fallen im Rahmen der Gesamtwürdigung auf der einen Seite insbesondere die Schwere des Eingriffs in die Freiheitsrechte des Betroffenen in Betracht. Auf der anderen Seite sind das Behandlungsbedürfnis sowie die Schwere und die Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten relevant (Urteil 6B_835/2017 vom 22. März 2018 E. 5.2.2 mit weiteren Hinweisen). Der Eingriff in die Freiheitsrechte der Beschuldigten durch Anordnung einer stationären Massnahme ist nicht unerheblich. Dies auch deshalb, weil die Dauer der stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB zeitlich relativ unbestimmt ist und sich mitunter am Behandlungsbedürfnis und am Behandlungserfolg orientiert.

- 39 - tiert. Anders als bei Freiheitsstrafen ist dabei nicht der blosse Zeitablauf massgebend. Jedoch ist die Beschuldigte in hohem Masse behandlungsbedürftig und wird vom Gutachter eine hohe Rückfallgefahr für Delikte wie die heute zu beurteilenden Vorfälle prognostiziert (vgl. oben Ziff. V.3.4. f.). Zwar spricht der Gutachter im Sinne eines Überbegriffs von Stalking-Verhaltensweisen. Allerdings hat die Beschuldigte nebst einer Übertretung (Tätlichkeiten) auch mehrere Vergehen (mehrfache Drohung und versuchte Nötigung) und gar ein Verbrechen (falsche Anschuldigung) gegen den Geschädigten begangen. Diese Taten bewegen sich hinsichtlich ihrer Schwere nicht im untersten Bereich von möglichen Anlasstaten. Mit anderen Worten handelt es sich nicht nur um Bagatellkriminalität bzw. lästiges Verhalten der Beschuldigten. Zudem kann – mit dem Gutachter (Urk. D1/12/14 S. 77) – auch ein fortgesetztes Stalking, wie vorliegend, zu schweren psychischen Schäden bei den Betroffenen – beim Geschädigten und beim Sohn – führen, zumal dies eine erhebliche, zeitlich nicht absehbare Belastung darstellt. Ihnen drohen konkret psychische Schädigungen, die persistieren können, was grundsätzlich die Schwere einer einfachen, um im Einzelfall auch einer schweren, Körperverletzung

erreichen kann (BGer 6B_321/2021 vom 27. Juli 2022 E. 3.4.2.). Das über einen längeren Zeitraum anhaltende Verhalten der Beschuldigten ist daher nicht zu bagatellisieren. Das Verhalten der Beschuldigten führte sodann beim Geschädigten in der Vergangenheit bereits zu erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, namentlich zu Panikattacken mit Schwindelanfällen (Urk. D1/4/1 S. 3). Insgesamt erweist ist daher eine stationäre Massnahme als verhältnismässig. Das Interesse am Schutz der Allgemeinheit wiegt dabei höher als die Schwere des Eingriffs in die Freiheitsrechte der Beschuldigten. Dass auch schwerere Anlassstaten denkbar sind, ist bei der Festlegung der Dauer der stationären Massnahme zu berücksichtigen (BGer 6B_321/2021 vom 27. Juli 2022 E. 3.5.5.; vgl. dazu hinten Ziff. V.3.11.).

E. 3.10

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass sich die Beschuldigte als massnahmebedürftig und massnahmefähig erweist. Für die Erkrankung der Beschuldigten stehen grundsätzlich gute Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung, welche bei erfolgreichem Verlauf das Risiko für neuerliche Delikte deutlich senken würden. Die Therapierbarkeit der Beschuldigten ist folglich zu bejahen

- 40 - (vgl. dazu vorne Ziff. V.3.5.). Was die Massnahmewilligkeit betrifft, so fehlt es gemäss dem Gutachter aktuell an einer Krankheitseinsicht und Behandlungsbereitschaft bei akzentuierter Krankheitssymptomatik (Urk. 163 S. 5 f., 9). In der Vergangenheit war die Beschuldigte immer wieder motivierbar für eine therapeutische Behandlung. Sie war seit 2018 wiederholt in Behandlungen und dabei immer wieder bereit, Medikamente einzunehmen und hat auch Medikamente erhalten. Die Medikamente haben jeweils zu einer Befundberuhigung geführt bzw. die Beschuldigte zeigte eine deutliche Besserung (a.a.O. S. 4, 10). Zudem zeigte sie sich im Januar 2022, als eine gewisse Befundberuhigung erkennbar war, gegenüber dem Gutachter zumindest eventuell dazu bereit, in eine Klinik einzutreten, auch wenn sie eine Medikation ablehnte (a.a.O. S. 4 f., 9). Der Gutachter weist weiter zutreffend darauf hin, dass sich bisher eine Möglichkeit, über einen längeren Zeitraum Krankheitseinsicht und eine Behandlungswilligkeit herzustellen, nicht ergeben hat und sich eine kontinuierliche, längerfristige Behandlung mit zeitlich stark beschränkten Kriseninterventionen in der Sicherheitshaft nicht umsetzen lässt (a.a.O. S. 9 f.). Auch wenn die Beschuldigte aktuell keine Behandlungsbereitschaft zeigt und nicht krankheitseinsichtig ist, sind vor diesem Hintergrund – mit dem Gutachter – die Chancen intakt, dass die Beschuldigte für eine therapeutische Behandlung im Rahmen einer stationären Massnahme motiviert werden kann, zumal sie in der Vergangenheit auch schon für Behandlungen inkl. Medikamenteneinnahme motiviert werden konnte und ihre gegenwärtige ablehnende Haltung ein Zeichen ihrer – wieder akuten (a.a.O. S. 14 unten) – Erkrankung ist. Zusammengefasst erscheint die stationäre Massnahme nicht aussichtslos. Die Massnahmewilligkeit ist deshalb im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, welche ein Mindestmass an Kooperationsbereitschaft bzw. die Erkennbarkeit einer minimalen Motivierbarkeit für eine therapeutische Behandlung voraussetzt, ebenfalls zu bejahen. Überdies ist eine stationäre Massnahme verhältnismässig, könnte doch mit einer ambulanten Massnahme die Gefahr für die Allgemeinheit nicht derart deutlich reduziert werde. Es ist daher eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) anzuordnen.

E. 3.11

Die Verhältnismässigkeitsprüfung gilt jedoch auch in Bezug auf die Dauer einer stationären Massnahme. Eine zeitliche Beschränkung der stationären Massnahme auf weniger als fünf Jahre ist bereits bei der Erstanordnung zulässig (Urteil des Bundesgerichtes 6B_321/2021 vom 27. Juli 2022 E. 3.5.4 m.w.H.). Der Beschuldigten ist zu Gute zu halten, dass sie nicht mit schweren Gewaltdelikten in Erscheinung getreten ist und ihr Verhalten unter dem Überbegriff Stalking-Verhaltensweisen zusammengefasst werden kann, auch wenn sie nebst einer Übertretung immerhin mehrere Vergehen sowie ein Verbrechen begangen hat. Auf diese Art von Delinquenz bezieht sich auch die Rückfallprognose (vgl. vorne unter Ziff. V.3.4.). Weiter ist zu berücksichtigen, dass laut Gutachter ausgesprochen gute Behandlungsmöglichkeiten bestehen, die in der Vergangenheit rasch zu einer deutlichen Verbesserung geführt haben, was tendenziell auch heute zu erwarten ist. Entsprechend ist anzunehmen, dass bei installierter Medikamentencompliance und Therapieadhärenz vergleichsweise rasch die Weiterführung der Therapie der Beschuldigten in einem (engmaschigen) ambulanten Setting zu prüfen sein wird. Die stationäre Massnahme ist deshalb angesichts der Umstände in Nachachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips für die Dauer von zwei Jahren anzuordnen. Mit der Anordnung einer kürzeren Massnahmendauer wird nicht die Massnahme als solche verkürzt, welche nach Art. 59 Abs. 4 StGB dennoch verlängert werden kann, sondern lediglich die Frist, innert welcher eine erneute gerichtliche Überprüfung derselben zu erfolgen hat (BGE 145 IV 65 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichtes 6B_640/2015 vom 25. Februar 2016 E. 6, nicht publ. in: BGE 142 IV 105).

E. 3.12

Die Beschuldigte befindet sich bis und mit heute seit 896 Tagen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft. Angesichts des präventiven Charakters der Massnahme ist die bisher erstandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft nicht rechnerisch im Sinne einer Verkürzung der Massnahme um die Dauer des anzurechnenden Freiheitsentzugs anzurechnen (BGE 145 IV 65 E. 2.3.4). Angesichts der langen Dauer, welche die Beschuldigte bereits in Haft gesessen ist, ist deren Platzierung in einer geeigneten therapeutischen Unterbringung als prioritär zu behandeln.

E. 3.13

Fazit

- 42 - Für die Beschuldigte ist eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) für die Dauer von zwei Jahren anzuordnen. Es ist festzustellen, dass sich die Beschuldigte bis und mit heute seit 896 Tagen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft befindet. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Gemäss Art. 419 StPO können einer schuldunfähigen Person die Kosten auferlegt werden, wenn das Verfahren eingestellt wurde oder wenn keine Massnahme angeordnet und sie deshalb freigesprochen wird. Zusätzlich muss die Kostenauflegung nach den gesamten Umständen billig erscheinen. Art. 419 StPO gilt entgegen seinem Wortlaut auch, wenn kein Freispruch ergeht, sondern eine Massnahme angeordnet wird (BSK StPO-D, Art. 375 N 24). Die Kosten des Berufungsverfahrens sind bei den Verhältnissen der Beschuldigten – und da nicht davon auszugehen ist, dass sich diese in naher Zukunft verändern werden – auf die Gerichtskasse zu nehmen. Ebenso sind sämtliche Kosten der amtlichen Verteidigung (ohne Nachforderungsvorbehalt) auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 3'600.– festzusetzen. Ausgangsgemäss ist

der Beschuldigten keine Entschädigung für die strafprozessuale Haft zuzusprechen. 2. a) Der amtliche Verteidiger der Beschuldigten reichte eine Honorarnote sowohl für seine Bemühungen im vorliegenden Berufungsverfahren wie auch im Beschwerdeverfahren Nr. UB210170 ein (Urk. 160/1-2). In jenem (Haft-)Verfahren hielt die III. Strafkammer fest, "die Kostenverlegung sowie die Festsetzung der Entschädigung des amtlichen Verteidigers für das Beschwerdeverfahren würden dem das Strafverfahren erledigenden Entscheid vorbehalten". Während sich die Vorinstanz zur damaligen Entscheidgebühr von Fr. 1'500.– äusserte (vgl. Urk. 93 S. 58 Ziff. 8), wurde das Honorar des Verteidigers für das Beschwerdeverfahren nicht festgelegt. Dieser machte es auch nicht in seiner Honorarnote für das erst- instanzliche Verfahren geltend (vgl. Urk. 73). Somit ist darüber im vorliegenden Verfahren zu entscheiden.

- 43 - b) Der amtliche Verteidiger macht für das Beschwerdeverfahren Nr. UB210170 ein Honorar von insgesamt Fr. 3'591.90 geltend. Dies beruhe im Wesentlichen auf rund 15 Stunden Aktendurchsicht und Ausarbeitung der Beschwerdeschrift sowie der Replik (Urk. 160/2). Nach Einsicht in die detaillierte, 18-seitige Beschwerde- schrift und 7-seitigen Replik der Verteidigung (Urk. 23/110+114) sowie den 25 Seiten umfassenden Entscheid der III. Strafkammer ist festzuhalten, dass es sich doch um ein einigermaßen komplexes Haftverfahren mit diversen zu klärenden Fragen handelte, weshalb der Aufwand der Verteidigung von rund 2 Arbeitstagen als gerechtfertigt erscheint. Das geforderte Honorar ist ihm daher aus der Gerichts- kasse zuzusprechen. c) Das Büro des amtlichen Verteidigers verwies im Mail vom 11. Oktober 2023 irrtümlich auf das Beschwerdeverfahren Nr. UB220149 (Urk. 159). In diesem Beschwerdeverfahren in Haft- sachen wurde indes bereits mit Beschluss vom 14. September 2022 endgültig über die Kosten und Entschädigung des amtlichen Verteidigers entschieden (Urk. 84 S. 9). Es verbleibt kein Raum für eine weiterge- hende Entschädigung in jenem Beschwerdeverfahren. Demgemäss sind die bei- den in der Honorarnote vom 11. Oktober 2023 zuerst aufgeführten Posten, wel- che offenkundig die Vorinstanz bzw. das Beschwerdeverfahren – und damit nicht das Berufungsverfahren, welches erst im November 2022 eröffnet wurde – betref- fen, zu streichen. Diese rund 5 Stunden sind daher nicht mehr zu entschädigen. d) Für das Berufungsverfahren macht die Verteidigung insgesamt Fr. 17'301.35 geltend (Urk. 160/1). Von den aufgeführten 71.60 Stunden sind, wie soeben erwähnt, 5 Stunden abzuziehen. Ebenfalls zu streichen sind 2,5 Stunden, nach- dem die Berufungsverhandlung nur rund 1,5 Stunden und nicht wie in der Rech- nung geschätzt 4 Stunden dauerte (Prot. II S. 15 ff.). Ausserdem ist zu erwähnen, dass die Verteidigung allein für das Erstellen des Plädoyers – mithin ohne das zugehörige Aktenstudium – rund 35 Stunden in Anschlag bringt. Dies erscheint als unnötig hoch, zumal darin die gleichen Themen zur Sprache kommen wie be- reits vor Vorinstanz. Grundlegend Neues war nicht zu beachten; ausser der – nicht unbeachtlichen – Problematik der angemessenen Massnahme weist der Fall auch keine Schwierigkeiten oder Besonderheiten auf. Unter Berücksichtigung der

- 44 - oben dargelegten abzuziehenden 7,5 Stunden sowie der Bedeutung des Falles erweist sich daher eine Pauschalentschädigung des amtlichen Verteidigers mit Fr. 12'000.– (inkl. 7.7 % MWST) als angemessen, welche aus der Gerichtskasse zu bezahlen ist. Es wird beschlossen:

E. 4

Grundsätze der Sachverhaltsermittlung Zu den allgemeinen Beweiswürdigungsregeln ist auf die zutreffenden Ausführun- gen der Vorinstanz zu verweisen (vgl. Urk. 93 S. 5 f.).

Erneut ist festzuhalten, dass das Gericht die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung würdigt (Art. 10 Abs. 2 StPO). Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO).

E. 5

Glaubwürdigkeit der befragten Personen Soweit die Vorinstanz Ausführungen zur Glaubwürdigkeit der befragten Personen machte (Urk. 93 S. 6 f.), ist nochmals darauf hinzuweisen, dass für die Sachverhaltserstellung in erster Linie die Glaubhaftigkeit der Aussagen und nicht die Glaubwürdigkeit der Befragten relevant ist. Die Parteirollen im Prozess sind gemäss einhelliger Lehre kein taugliches Kriterium für die Aussagenanalyse. So ist eine beschuldigte Person nicht weniger glaubwürdig, weil sie von der Staatsanwaltschaft beschuldigt wird (und somit ein Interesse hat, sich durch ihre Aussagen zu entlasten). Auch eine unschuldige Person hat genau dasselbe Interesse, sich zu entlasten, weshalb dieses Eigeninteresse nie ein Unterscheidungsmerkmal von wahren und unwahren Aussagen ist. Demgemäss ist in dieser Hinsicht auch irrelevant, dass der Geschädigte in der - 14 - Konfrontationseilvernahme mit der Beschuldigten ebenfalls (noch) die Stellung eines Beschuldigten hatte (Urk. D1/7/1+5). Zuzustimmen ist der Vorinstanz jedoch, wenn sie auf die persönlichen Beziehungen unter den Beteiligten hinweist, welche die Beschuldigte, den Geschädigten und auch die Auskunftsperson D. _____ verleiten könnten, tendenziös oder falsch auszusagen. Entscheidend ist indes, wie erwähnt, die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen (Urteil des Bundesgerichts 6B_323/2021 vom 11. August 2021 E. 2.3.3.).

E. 6

Vorwurf der mehrfachen Drohung vom 11. bis 31. März 2021 (Dossier 1)

E. 6.1

Die Vorinstanz erachtete es als erstellt, dass die Beschuldigte gegenüber dem Geschädigten sagte, sie werde ihn umbringen und er habe sein Todesurteil unterschrieben. Weiter kam die Vorinstanz zum Schluss, dass der Geschädigte es für möglich hielt, dass die Beschuldigte diese Todesdrohungen in die Tat umsetzen könnte und dass er durch die Drohungen stark verunsichert wurde (Urk. 93 S. 11).

E. 6.2

Die massgeblichen Beweismittel wurden von der Vorinstanz zutreffend dargestellt. Es handelt sich um die Aussagen der Beschuldigten und des Geschädigten. Mit zutreffender Begründung erachtete die Vorinstanz sodann die Aussagen beider Personen als vollständig verwertbar (Urk. 93 S. 8), worauf verwiesen werden kann.

E. 6.3

Die Vorinstanz hat die wesentlichen Aussagen der Beschuldigten und des Geschädigten zutreffend wiedergegeben, darauf kann verwiesen werden. Ebenso auf die zutreffende Beweiswürdigung der Vorinstanz (Urk. 93 S. 8 ff.). Rekapitulierend und teilweise ergänzend ist festzuhalten, dass die Beschuldigte sich hinsichtlich der in diesem Dossier vorgeworfenen Todesdrohungen ebenso wie hinsichtlich der meisten weiteren ihr zur Last gelegten Drohungen und der ihr vorgeworfenen versuchten Nötigung – was noch zu zeigen sein wird – auf den Standpunkt stellt, es mangle ihr an Erinnerungen (Urk. D1/5/1 S.

2; Urk. D1/5/2 S. 7). Die fehlenden Erinnerungen begründet sie zunächst damit, dass die Vorfälle zu lange her seien. Diese Begründung überzeugt nicht, erfolgten die beiden ersten Einvernahmen, wo sie fehlende Erinnerungen geltend machte, doch am 8. und 9. April - 15 - 2021, mithin äusserst zeitnah bzw. wenige Wochen nach den Vorfällen, die sich zwischen Mitte und Ende März 2021 ereigneten (Urk. D1/4/1 S. 2 f.). Ein weiteres Begründungsmuster der Beschuldigten für ihre angeblichen Erinnerungslücken bezüglich dieser und – wie noch zu zeigen sein wird – der meisten weiteren Todesdrohungen sowie der versuchten Nötigung ist, dass sie möglicherweise Medikamente bzw. Xanax (teilweise in Kombination mit Alkohol) nicht vertragen habe und sich deshalb nicht mehr erinnere (Urk. D1/5/1 S. 2; vgl. Urk. D3/1/4 S. 5). Auch dies überzeugt nicht restlos bzw. wirkt vorgeschoben. Es fällt nämlich auf, dass die Beschuldigte im Vorverfahren die einzelnen Handlungsabläufe aus ihrer Sicht durchaus schildern konnte. Insbesondere das angebliche Verhalten bzw. Handeln des Geschädigten schilderte sie sehr ausführlich. Aber auch an das eigene Handeln, soweit es harmlos war, wollte sie sich erinnern. Just bezüglich des ihr vorwerfbaren Verhaltens machte sie jedoch Erinnerungslücken geltend (vgl. Urk. D1/5/1 S. 2 ff.; Urk. D3/1/4 S. 2 f.). Aus dem Bericht des behandelnden Psychiaters Dr. med. F. _____ vom 7. Mai 2021 geht sodann hervor, dass die Beschuldigte die angezeigte Medikation stets ablehnte (Urk. 10/6). Dies deckt sich mit den weiteren Arztakten (Urk. 10/1). Die Darstellung der Beschuldigten, wonach sie keine Erinnerungen habe, erscheint aufgrund des Gesagten als vorgeschoben und unglaubhaft. Lediglich der Vollständigkeit halber sei bemerkt, dass sie – falls sie tatsächlich keinerlei Erinnerung an die Vorfälle mehr hätte – die Darstellung des Geschädigten auch nicht überzeugend als wahrheitswidrig bezeichnen könnte, weil sie es schlicht nicht wissen könnte. Der Geschädigte schilderte nachvollziehbar und sehr anschaulich, wie sich der Gesundheitszustand der Beschuldigten ab ca. Februar 2021 verschlechtert habe, nachdem sie die angezeigten Medikamente abgesetzt habe. Er schilderte auch anschaulich, wie mit der Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Beschuldigten sich ihre Beziehung zum gemeinsamen Sohn in eine kinderschutztechnisch alarmierende Richtung entwickelt habe, was dazu führte, dass der Geschädigte den Kontakt des Sohns zur Beschuldigten zunehmend unterband und diese Entwicklung schliesslich ursächlich für die von der Beschuldigten ausgestossenen Todesdrohungen war (Urk. D1/4/1 S. 1 ff.). Die vom Geschädigten geschilderten Todesdrohungen sind plastisch und wirken originell. Er verknüpfte sie mit objektiv überprüfbaren

- 16 - Umständen, wie dass die Geschädigte dieselbe Drohung auch gegenüber seiner Mutter ausgesprochen habe (Urk. D1/4/1 S. 2). Wer etwas erfindet, erfindet in der Regel nicht objektiv überprüfbare Details. Die Berichte des Geschädigten sind sodann konstant und durch keinen übermässigen Belastungseifer gekennzeichnet. Schliesslich hat der Geschädigte auch anschaulich und glaubhaft dargetan, dass die Todesdrohungen ihn in Angst versetzten und er es ernsthaft für möglich hielt, dass die Beschuldigte diese in die Tat umsetzen könnte.

E. 6.4

Ausserdem hatte der Geschädigte bereits in der Untersuchung ausgesagt, er habe versucht, sich an den Ratschlag seines Psychiaters zu halten und keine Angst zu zeigen (Urk. D1/7/1 S. 7 und S. 45). Dies zeigt, dass der Geschädigte die Drohungen der Beschuldigten – entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 164 S. 3) – ernst nahm. Dass die Handlungen der Beschuldigten damit zusammenhängen, dass sie den Aufenthaltsort des gemeinsamen

Sohnes E._____ nicht kennt bzw. dass der Geschädigte ihr diese – für sie wichtige – Information verweigert, verdeutlicht – entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 164 S. 3) – gerade, dass sie mit ihren Drohungen bezweckte, den Geschädigten zu verängstigen. Dass die Beschuldigte mit ihren Äusserungen etwas anderes bezweckt hätte, ist nicht ersichtlich und fällt folglich nicht ernsthaft in Betracht. Der Sachverhalt ist somit erstellt.

E. 7

Vorwurf der versuchten Nötigung vom 5. April 2021 (Dossier 1)

E. 7.1

Die Vorinstanz hat die massgeblichen Beweismittel zutreffend dargestellt (Urk. 93 S. 11 ff.). Es handelt sich um die Aussagen der Beschuldigten und des Geschädigten. D._____ hat den Telefonanruf der Beschuldigten nicht mitgehört (Urk. D1/7/4 S. 9). Mangels sachdienlicher Angaben ist auf seine Aussagen nicht weiter einzugehen. Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, gilt der Sachverhalt gestützt auf die Schilderungen des Geschädigten vor Vorhalt der Tonbandaufnahme bzw. deren Abschrift als erstellt, weshalb offen bleiben kann, ob die aktenkundige Tonbandaufnahme und deren Abschrift zu Lasten der Beschuldigten verwertbar sind. Klar scheint, dass die vom Geschädigten mithilfe einer speziellen App heimlich erstellte Tonbandaufnahme vom Telefongespräch mit der Beschuldigten mangels Vorliegens einer Einwilligung der Beschuldigten und eines gesetzlichen

- 17 - Rechtfertigungsgrundes widerrechtlich erstellt wurde (Urk. 93 S. 12 ff.; vgl. auch Urk. D1/7/4 S. 23 f.). Ob eine schwere Straftat im Sinne von Art. 141 Abs. 2 StPO vorliegt, für deren Aufklärung die widerrechtlich erlangte Tonbandaufnahme dennoch zu Lasten der Beschuldigten verwendet werden dürfte (vgl. BGE 147 IV

E. 7.2

Der Geschädigte berichtete im Vorverfahren, dass die Beschuldigte ihn von einer öffentlichen Telefonkabine aus im G._____ angerufen habe. Sie habe ihn auch schon in der Vergangenheit von dieser Kabine angerufen. Er habe auch noch nachgeschaut und gesehen, dass es sich bei der Nummer um eine öffentliche Telefonkabine handle. Die Beschuldigte hätte ihm gedroht, dass sie ihn umbringen werde. Weiter habe sie gesagt, dass er die Strafanzeige vom 31. März 2021 zurückziehen solle, sonst werde sie ihn töten. Weiter schilderte der Geschädigte, dass die Beschuldigte rund eine halbe Stunde später dann an seinem Wohnort erschienen sei und berichtete von den nachfolgenden Geschehnissen (Urk. D1/4/2 S. 2). In der Konfrontationseinvernahme bestätigte er seine Schilderungen (Urk. D1/7/1 S. 12 und 16). Die Beschuldigte erklärte, sie habe den Geschädigten angerufen und gefragt, ob sie zusammensitzen und die Sache wegen E._____ klären könnten. Der Geschädigte habe sie eingeladen und sie sei zusammen mit D._____ zu ihm nachhause gefahren. Sie sei sich nicht sicher, ob sie mit dem Handy oder von einer Telefonkabine angerufen habe. Auf die Frage, ob sie während diesem Telefonat Drohungen gegenüber dem Geschädigten geäussert habe, antwortete sie, daran könne sie sich nicht erinnern. Sie glaube aber nicht, sonst hätte er sie nicht eingeladen. Sie sei sich auch hier nicht sicher. Sollte es wirklich so etwas gewesen sein, tue es ihr wirklich leid. Weiter machte die Beschuldigte geltend, nichts von der Strafanzeige gewusst zu haben, sie wolle "dies aber nicht beschwören" (Urk. D1/5/1 S. 3 f.). Weiter führte die Beschuldigte aus, der Geschädigte habe sie eingeladen, aber dann die Tür nicht geöffnet. Sie und D._____ seien dann wieder

weggefahren und sie habe den Geschädigten erneut angerufen. Dieser habe gesagt, er hätte sie nicht gehört, sie solle wieder kommen. Sie seien zurückgefahren. Der Geschädigte habe nur die Tür geöffnet und

- 18 - den Kopf herausgestreckt und dann habe es ein Wortgefecht gegeben und der Geschädigte habe sie und D._____ attackiert (Urk. D1/5/2 S. 7).

E. 7.3

Die Schilderungen des Geschädigten sind konsistent, kohärent und wirken – insbesondere zusammen mit seinen Ausführungen zum anschliessenden Geschehen – erlebt. Mit seinen Berichten zum weiteren Geschehen, wonach die Beschuldigte rund eine halbe Stunde später an seinem Wohnort aufgetaucht sei und sich dort laut und aggressiv verhalten habe, wobei sie insbesondere an seine Tür gepoltert und geschrien habe, er (der Geschädigte) habe den Sohn E._____ vergewaltigt und zuhause eingesperrt, und sie ihn (den Geschädigten) auch tatsächlich angegangen habe (Urk. D1/4/2 S. 2), passen die Aussagen des Geschädigten sehr gut zusammen und ergeben ein stimmiges Ganzes. Die Strafanzeige bzw. der Strafantrag des Geschädigten gegen die Beschuldigte vom 31. März 2021 betreffend die angeklagten Äusserungen der Beschuldigten vom 11. März 2021 bis 31. März 2021 (vgl. dazu vorne Ziff. III.6.) ist objektiv überprüfbar (Urk. D1/2/1; vgl. Urk. D1/1/1 S. 4). Ebenso ist aktenkundig, dass die Polizei aufgrund dessen mit der Beschuldigten am 1. April 2021 einen Befragungstermin vereinbart hatte (Urk. D1/1/1 S. 4), sodass sie davon Kenntnis erlangt haben musste. Auch ist in den Aussagen des Geschädigten eine gewisse Verzweiflung betreffend das Verhalten der Beschuldigten erkennbar. So führte er aus, er stelle sich die Frage, ob es besser sei, wenn die Beschuldigte ihnen (gemeint ihm und dem Sohn) ihr Leben nehme mit ihrer Art oder wenn sie nicht mehr lebten. Es höre ja nicht mehr auf (Urk. D1/4/2 S. 4). Insgesamt sind die Aussagen des Geschädigten sehr glaubhaft. Die Beschuldigte machte auch hinsichtlich dieses Vorwurfs fehlende Erinnerungen geltend, obwohl sie gerade einmal drei Tage nach dem Vorfall befragt wurde (Urk. D1/5/1). Zudem konnte sie sich sehr genau daran erinnern, weshalb sie den Geschädigten angerufen habe, und konnte auch das nachfolgende Geschehen, insbesondere die angeblichen Handlungen des Geschädigten, bemerkenswert detailliert schildern. Dass sie sich just nicht daran erinnern vermochte, ob sie den Geschädigten mit dem Tod bedroht hat, ist nicht glaubhaft. Daran ändert auch ihr Vorbringen nichts, wonach sie unter dem Einfluss von Alkohol und Xanax gestan-

- 19 - den sei (Urk. D1/5/1 S. 3 f.; Urk. D1/5/2 S. 4). Zum einen sind sowohl die von der Polizei gemessenen 0.14 Promille Alkohol (Urk. 1/2 S. 5) als auch die von der Beschuldigten geltend gemachten 0.6 Promille Alkohol nicht so hoch, um einen Erinnerungsverlust zu erklären. Zum anderen erklärt selbst der von der Beschuldigten behauptete "Mischkonsum" von Alkohol und Xanax nicht, weshalb sie sich einzig an die ihr strafrechtlich vorgeworfenen Verhaltensweisen just nicht erinnert. Im Übrigen lehnte die Beschuldigte wie gesehen eine Medikation stets ab (vgl. dazu vorne unter Ziff. III.6.3.). Die Ausführungen der Beschuldigten sind überdies auch nicht plausibel. So geht aus ihren eigenen Aussagen hervor, dass der Geschädigte sie in der Folge nicht in sein Haus liess. Dass der Geschädigte sie am Telefon zu sich nachhause "eingeladen" haben soll, ist daher nicht nachvollziehbar. Wie die Verteidigung darauf kommt, dass die Beschuldigte den Wohnort des Geschädigten nicht gekannt haben soll (Urk. 74 S. 8), ist unerklärlich. Ebenfalls nicht überzeugend ist, dass die Beschuldigte nichts von der Strafanzeige des Geschädigten gewusst haben will. Im Übrigen ist sie sich auch nicht sicher, ob sie wirklich

keine Kenntnis davon hatte. Die Aussagen der Beschuldigten überzeugen damit nicht. Die Verteidigung machte vor Vorinstanz wie auch im Berufungsverfahren geltend, die von der Staatsanwaltschaft angeklagte Passage gebe die Äusserungen der Beschuldigten nur lückenhaft wieder. Gemäss Abschrift der Tonbandaufnahme habe die Beschuldigte ihre Äusserung, dass sie den Geschädigten, wenn er die Anzeige nicht zurückziehe, töte, dahingehend eingeschränkt, dass aber nicht sie den Geschädigten töte, sondern "Jahula und Gambia" und "die ganze afrikanische Welt" dies tun würden. Gemäss den Aussagen des Geschädigten sei Sante-ria eine kubanische Religion afrikanischen Ursprungs. Jorula sei ein Santeria-Gott und Gambia verstehe er nicht. Die Beschuldigte habe sich somit einer Metapher bedient und ihren Aussagen nicht den Sinn einer Todesdrohung gegeben. Ihre Absicht sei gewesen, dass der Geschädigte eine Strafe von diesen Göttern und Entitäten erfahre (Urk. 74 S. 7 f. und Urk. 164 S. 5). Diesem Einwand der Verteidigung kann nicht gefolgt werden. Auch diese Äusserungen der Beschuldigten stehen, wie selbst die Verteidigung ausführte (Urk. 164 S. 3), im Kontext des anhaltenden Konflikts mit dem Geschädigten betreffend den gemeinsamen Sohn

- 20 - E._____ (vgl. dazu vorne Ziff. III.6.4.). Zusätzlich erfolgten die Äusserungen vor dem Hintergrund der wenige Tage zuvor vom Geschädigten gegen die Beschuldigte erstatteten Strafanzeige, was von der Verteidigung nicht in Abrede gestellt wird (Urk. 164 S. 5). Die Strafanzeige bzw. der Strafantrag sorgte zweifellos für zusätzlichen Zündstoff. Insgesamt ist die Äusserung der Beschuldigten, wonach sie den Geschädigten töten werde, im Kontext klar als eine Androhung von ernstlichen Nachteilen zu qualifizieren. Insgesamt ist aufgrund der glaubhaften Aussagen des Geschädigten erstellt, dass die Beschuldigte ihm drohte, dass sie ihn umbringen werde, sollte er seine Strafanzeige vom 31. März 2021 nicht zurückziehen. 8. Vorwurf der falschen Anschuldigung vom 8./9. April 2021 (Dossier 1) 8.1. Die Vorinstanz hat die massgeblichen Beweismittel zutreffend dargestellt, wiedergegeben und anschliessend sorgfältig und überzeugend gewürdigt, weshalb hier zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden kann (Urk. 93 S. 19 ff.). 8.2. Rekapitulierend und teilweise ergänzend ist festzuhalten, dass der Geschädigte – wie oben erwähnt – das dynamische Geschehen an seinem Wohnort nachvollziehbar und im Kerngeschehen widerspruchsfrei zu erzählen vermochte. Seine Schilderungen sind originell, in sich stimmig, lebensnah und insgesamt glaubhaft. Bezüglich der Aussagen der Beschuldigten gilt auch hier, dass sie sich an ihre eigenen strafrechtlich relevanten Handlungen kaum erinnern will, während sie sich bezüglich des angeblichen Verhaltens des Geschädigten sicher sein will. Diesbezüglich kann auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden (vgl. vorne unter E. III.7.3.). Es fällt auf, dass die Beschuldigte ihr eigenes Handeln herunterspielt, während sie gleichzeitig den Geschädigten auffallend stark belastet. Ihre belastenden Aussagen sind über weite Teile oberflächlich, farblos, wenig konkret und detailliert sowie wenig nachvollziehbar. Sie schilderte vergleichsweise massive Gewalthandlungen des Geschädigten und erklärte im nächsten Satz, dass sie anschliessend zu den Nachbarn gegangen sei ("Dann ging ich zu den Nachbarn."; Urk. D1/5/1 S. 4; Urk. D1/5/2 S. 7). Die Beschuldigte konnte weder

- 21 - von sich aus noch auf Nachfrage nähere Details des Tatgeschehens nennen. So konnte sie nicht erklären, wie der Geschädigte sie würgte und wie sie auf den Boden zu liegen kam. Auch konnte sie nicht sagen, wie genau, wie weit und auf welcher Körperseite sie über den Boden geschleift wurde oder wie es dazu kam, dass sie sich wieder erheben konnte (Urk. D1/5/2 S. 8 f.). Wäre die Beschuldigte tatsächlich wie von ihr behauptet derart unter

Schock gestanden (Urk. D1/5/2 S. 8), vermöchte sie sich wohl auch kaum derart präzise an das Nachtatgeschehen, wie sie zu den Nachbarn ging, die sie nachhause fahren wollten, erinnern (Urk. D1/5/2 S. 7). Weiter versuchte die Beschuldigte den Geschädigten in ein schlechtes Licht zu rücken bzw. ihn zu diskreditieren. So führte sie aus, der Geschädigte wisse, wie man jemanden würgen, ohne Verletzungen zu verursachen. Dies übe man, wenn man fünf Jahre im "Knast" in Deutschland gewesen sei. Ergänzend fügte sie von sich aus an, weshalb er in Haft gewesen sei, wisse sie nicht. Zudem führte sie aus, dass der Geschädigte Fusstritte gegen den Bauch besonders gerne ausführe (Urk. D1/5/2 S.). Im Übrigen werden ihre Schilderungen auch nicht von D._____ gestützt, obwohl dieser zumindest die ersten Gewalthandlungen (in ihren groben Zügen) hätte sehen müssen, wenn sie tatsächlich passiert wären, zumal er zu Beginn des Geschehens ca. 30 Meter von der Haustüre des Geschädigten entfernt stand, seinen Blick auf das Geschehen gerichtet hatte und anschliessend die Polizei wegen eines "Tumults zwischen einem Ehepaar" alarmierte (Urk. D1/7/4 S. 10). Auch der Schal wies keinerlei Spuren auf, die sich mit den Aussagen der Beschuldigten in Einklang bringen liessen. Allein aus dem Umstand, dass der Schal keine relevanten Spuren aufwies, kann – wie die Verteidigung richtig ausführte (Urk. 164 S. 6) – zwar nicht geschlossen werden, dass die Gewalthandlungen nicht stattgefunden haben. Allerdings liesse die von der Beschuldigten geschilderte massive Gewalteinwirkung nicht unerhebliche Verletzungen und Beschädigungen an den Kleidern erwarten. D._____ stellte – abgesehen von blauen Flecken am Bein – nichts fest (Urk. D1/7/4 S. 11). Auch die ausgerückten Polizeibeamten machten keine besonderen Feststellungen, andererseits dies rapportiert bzw. fotografiert worden wäre (Urk. D1/1/1-2). Nachdem die Beschuldigte geltend machte, sie habe Prellungen und Schürfungen erlitten (Urk. D1/1/2), wurden ihr linkes Knie und beide Hände fotografiert. Die le-

- 22 - diglich äusserst leichte Rötung am Knie und sehr leichten Kratzer an den Händen, die allesamt auch älteren Ursprungs sein könnten (Urk. D1/3/1), lassen sich nicht ansatzweise mit den von den von der Beschuldigten massiven Gewalthandlungen in Einklang bringen. Insgesamt erweisen sich die Belastungen der Beschuldigten daher als gänzlich unwahr. Angesichts ihrer massiven Anschuldigungen wusste und wollte die Beschuldigte, dass sie den Geschädigten bei den Strafbehörden wahrheitswidrig eines strafbaren Verhaltens im Sinne von mindestens eines Vergehens bezichtigte. Es bestehen keine Hinweise auf einen Irrtum oder Fantasievorstellungen der Beschuldigten. Ihre Aussagen sind betreffend ihr eigenes Verhalten ausweichend. Ihr Handeln spielt sie herunter. Gleichzeitig weisen ihre Aussagen betreffend das angebliche Handeln des Geschädigten eine deutliche Aggravierungstendenz auf. Zudem ist in ihren Aussagen ein klarer Realitätsbezug erkennbar. So vermochte sie das unmittelbar anschliessende Geschehen, wonach sie sich zu den Nachbarn begab, ohne Weiteres zu schildern. Insgesamt ergibt sich aus dem Aussageverhalten der Beschuldigten, dass sie den Geschädigten bewusst und willentlich wahrheitswidrig beschuldigte. Schuldunfähigkeit bedeutet überdies – entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 164 7 f.) – nicht, dass die Beschuldigte keinen tatbestandsmässigen Vorsatz bilden könnte; vielmehr kann auch die völlig Schuldunfähige vorsätzlich handeln (BGE 115 IV 223; BGer 6B_980/2018 vom 18. Dezember 2018 E. 3.4.).

E. 9

Vorwurf der Drohung vom 28. September 2019 (Dossier 3/1)

E. 9.1

Die Vorinstanz hat die massgeblichen Beweismittel zutreffend dargestellt, wiedergegeben und anschliessend sorgfältig und überzeugend gewürdigt, weshalb auch hier zur Vermeidung entbehrlicher Wiederholungen grundsätzlich auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden kann (Urk. 93 S. 26 ff.).

E. 9.2

Rekapitulierend und teilweise ergänzend ist lediglich festzuhalten, dass die Beschuldigte auch bezüglich dieses Vorwurfs die Handlungsabläufe, insbesondere das angebliche Handeln des Geschädigten, aber auch ihre eigenes harmloses

- 23 - Verhalten, detailreich schilderte. Just an die von ihr ausgestossenen Drohungen will sie sich demgegenüber nicht erinnern (Urk. D3/1/4 S. 2 f.). Dies erscheint als blosser Schutzbehauptung. Auf ihre Aussagen ist folglich nicht abzustellen. Die Schilderungen des Geschädigten sind hingegen konsistent, nachvollziehbar und wirken erlebt sowie stimmig. Insbesondere räumte er auch eigenes Fehlverhalten ein, indem er angab, dass er die Beschuldigte mithilfe eines Feuerhakens vertrieb und damit die Frontscheibe des Autos von D. _____ einschlug (Urk. D3/1/6 S. 1 f.). Der Geschädigte schilderte konstant, dass die Beschuldigte schrie, dass sie "die scheiss Familie" umbringe (Urk. D3/1/6 S. 1; Urk. D1/7/1 S. 34 ff.). An die weiteren Drohungen der Beschuldigten, konnte sich der Geschädigte anlässlich der parteiöffentlichen Einvernahme nicht mehr mit Sicherheit erinnern (Urk. D1/7/1 S. 40). Dementsprechend ist einschränkend erstellt, dass die Beschuldigte den Geschädigten mit dem Ausdruck bedrohte, er werde "die scheiss Familie" umbringen. Entgegen dem diesbezüglichen Einwand der Verteidigung (Urk. 164 S. 9 f.) ergibt sich aus dem Anklagesachverhalt hinreichend klar, dass die Todesdrohung gegen den Geschädigten gerichtet war. Dies ist aufgrund des Kontexts auch erstellt. Selbst die Beschuldigte bezieht diese – von ihr bestrittene – Aussage auf ihren Sohn und den Geschädigten ("Wen haben Sie mit der Aussage "ich bringe alle um" gemeint?" "Ich glaube nicht, dass ich dies gesagt habe. Ich würde dies nie machen. Es ist ja mein Sohn und mein Mann."). Zudem ergibt sich selbst aus den eigenen Angaben der Beschuldigten, dass sie gezielt zum Wohnort des Geschädigten fuhr, um diesen aufzufordern, mit dem "Scheiss" aufzuhören, und um von dort eine Katze, eine Rolex und weitere Sachen mitzunehmen, sowie dass der Geschädigte anschliessend die Frontscheibe des Autos von D. _____ einschlug (Urk. D3/1/4 S. 2 ff.). Dass die Drohung gegen jemand anderes gerichtet war, macht selbst die Beschuldigte nicht geltend und fällt mangels entsprechender Anhaltspunkte im vorliegenden Kontext auch nicht ernsthaft in Betracht. Schliesslich hat der Geschädigte auch anschaulich und glaubhaft dargetan, dass die Todesdrohung ihn in Angst versetzte und er es ernsthaft für möglich hielt, dass die Beschuldigte diese in die Tat umsetzen könnte. So schilderte er anschaulich, wie er und der Sohn in der Folge für eine gewisse Zeit das Haus ver-

- 24 - liessen und sie zuhause sämtliche Rollläden schlossen (Urk. D3/1/6 S. 2 f.). Soweit ist der Sachverhalt erstellt.

E. 10

Vorwurf der Drohung zwischen 1. und 5. September 2019 (Dossier 3/3)

E. 10.1

Die Vorinstanz hat die massgeblichen Beweismittel zutreffend dargestellt, wiedergegeben und anschliessend sorgfältig und überzeugend gewürdigt, weshalb zur Vermeidung

entbehrlicher Wiederholungen einschränkungslos auf die zu- treffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden kann (Urk. 93 S. 34 ff.).

E. 10.2

Rekapitulierend und teilweise ergänzend ist lediglich festzuhalten, dass die Beschuldigte auch bezüglich der hier vorgeworfenen Drohungen geltend macht, sie könne sie nicht mehr erinnern, dies, da sie auf ihr im H._____ verabreichte Medikamente möglicherweise "paradox" reagiert habe. Es fällt jedoch auf, dass sie sich nicht nur grundsätzlich daran erinnert, die entsprechenden Anrufe getätigt zu haben, sondern auch – in Bestätigung der Aussagen des Geschädigten (Urk. D3/3/2 S. 2) – von sich aus anzugeben vermochte, mit welchen Telefonnummern (Nummer des H.____s, Natelnummer von D._____ und eigene Nummer) sie an- gerufen hatte (Urk. D3/1/4 S. 5). Dass sie sich just an die ausgesprochenen Dro- hungen nicht erinnern will, überzeugt nicht. Die Aussagen des Geschädigten sind hingegen durchwegs glaubhaft und überzeugend. Zudem hat er anlässlich der Konfrontationseinvernahme bestätigt, Drohanrufe erhalten zu haben. Schliesslich hat der Geschädigte auch anschaulich und glaubhaft dargetan, dass die Todes- drohungen ihn in Angst versetzten und er es aufgrund der floriden manischen Phase der Beschuldigten ernsthaft für möglich hielt, dass die Beschuldigte diese in die Tat umsetzen könnte (Urk. D3/3/2 S. 2 f.). Des Weiteren kann auf das vorne Ausgeführte verwiesen werden (vgl. vorne Ziff. III.6.4.). Die Äusserungen der Be- schuldigten stehen, wie selbst die Verteidigung ausführte (Urk. 164 S. 3), im Kon- text des anhaltenden Konflikts mit dem Geschädigten betreffend den gemeinsa- men Sohn E._____. In diesem Zusammenhang sind sie klar als Todesdrohungen und nicht – wie die Verteidigung dafür hält (Urk. 164 S. 8 f.) – als Prophezeiungen bzw. Voraussagungen zu qualifizieren. Der Sachverhalt ist somit erstellt.

- 25 -

E. 11

Vorwurf der Drohung zwischen 26. April und 5. Mai 2020 (Dossier 3/7)

E. 11.1

Vorab ist festzuhalten, dass die Vorinstanz die vom Geschädigten erstellte Tonbandaufnahme eines Telefongesprächs (Anrufdatum unbekannt) mit der Beschuldigten, ebenso wie die sich darauf stützenden Abschrift und Aussagen der Beteiligten, als nicht zu ihren Lasten verwertbar einstufte (Urk. 93 S. 37f.; vgl. Urk. D3/7/8). Damit kann konsequenterweise der sich einzig darauf stützende Sachverhaltsteil – mithin die in der Anklageschrift zitierte Passage in Dossier 3/7 Abs. 2 (Urk. 38 S. 4, Urk. D1/7/1 S. 44) – nicht erstellt werden. Darauf ist in Nach- achtung des Verschlechterungsverbots nicht zurückzukommen (Art. 391 Abs. 2 StPO). Zu prüfen ist im Folgenden, ob sich der weitere, nicht aufgezeichnete Sachverhaltsteil erstellen lässt.

E. 11.2

Im Übrigen hat die Vorinstanz die massgeblichen Beweismittel zutreffend dargestellt, wiedergegeben und anschliessend zutreffend gewürdigt, weshalb zur Vermeidung entbehrlicher Wiederholungen einschränkungslos auf die zutreffen- den vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden kann (Urk. 93 S. 37 ff.). Konkretisierend ist lediglich zu bemerken, dass der Geschädigte anlässlich der Konfrontationseinvernahme auf Aufforderung hin, zu schildern, was ab Ende April 2020 vorgefallen sei, die Drohungen und deren Kerngehalt von sich aus erneut bestätigte (Urk. D1/7/1 S. 42). Ergänzend ist

festzuhalten, dass der Geschädigte auch anschaulich und glaubhaft dargetan hat, dass die Todesdrohungen ihn in Angst versetzten und er es ernsthaft für möglich hielt, dass die Beschuldigte diese in die Tat umsetzen könnte. So führte er glaubhaft aus, dass die Beschuldigte aufgrund ihrer psychischen Probleme wie in einem Wahn sei und sehr auf ihn (den Geschädigten) fixiert sei. Dies entspricht denn auch der gutachterlichen Einschätzung (vgl. unten Ziff. V). Zudem gab er zu Protokoll, dass er nicht glaube, dass sie ihm drohe. Er glaube, sie kündige an, was sie machen wolle. Er nehme ihre Drohungen ernst. Die Schwierigkeit sei das Umsetzen. Aber wenn sie an ein Messer oder dergleichen komme, sei es soweit (Urk. D3/7/6 S. 2 ff.). Daran ändert nichts, dass der Geschädigte den aufgezeichneten Sachverhaltsteil nach aussen hin mit Humor nahm, ist doch nicht unüblich, dass bei Drohungen gerade innerhalb der Familie der Bedrohte versucht, äusserlich keine Angst gegenüber

- 26 - dem Drohenden zu zeigen. Dies umso mehr, wenn Letzterer psychisch krank und die von ihm ausgehende Gefahr regelmässig schwer einzuschätzen und unberechenbar ist. Des Weiteren kann auf das vorne Ausgeführte verwiesen werden (vgl. vorne Ziff. III.6.4.). Es ist insbesondere nochmals zu betonen, dass der Geschädigte bereits in der Untersuchung ausgesagt hat, er habe versucht, sich an den Ratschlag seines Psychiaters zu halten und keine Angst zu zeigen. Damit ist der Sachverhaltsteil erstellt, wonach die Beschuldigte drohte, den Geschädigten und den Sohn E. _____ zu töten, sie werde die scheiss Familie umbringen, sie seien ein scheiss Judenpack und müssten vergast werden.

IV. Rechtliche Würdigung 1. Mit der Anklagebehörde und der Vorinstanz sind die erstellten Sachverhalte als mehrfache Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. a StGB, versuchte Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB sowie falsche Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 StGB zu qualifizieren. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz hat die Beschuldigte allerdings nicht wiederholt Tötlichkeiten (zum Nachteil des Ehegatten) begangen, weshalb Art. 126 Abs. 1 und nicht Abs. 2 lit. b StGB anzuwenden ist. 2. Gemäss psychiatrischem Gutachten von Dr. med. B. _____ vom 28. Januar 2022 war die Steuerungsfähigkeit der Beschuldigten bei Begehung der Straftaten krankheitsbedingt vollständig aufgehoben (Urk. D1/12/4 S. 76 und 81). Die Beschuldigte hat die Tatbestände folglich in nicht selbstverschuldeter Schuldunfähigkeit i.S.v. Art. 19 Abs. 1 StGB erfüllt. Im Übrigen geht auch die Verteidigung von einer Schuldunfähigkeit aus (Urk. 164 S. 11). Somit ist auch keine Strafe auszufallen (Urk. 93 S. 40 ff.). V. Massnahme 1. Standpunkte der Parteien Die Vorinstanz ordnete in Übereinstimmung mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) an (Urk. 38; Urk. 93). Die Staatsanwaltschaft beantragt

- 27 - die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 108). Die Verteidigung beantragt im Berufungsverfahren – wie schon vor Vorinstanz – die Anordnung einer ambulanten Massnahme (Urk. 164 S. 2 und 11). Der Gutachter sei bei der Ausarbeitung seines psychiatrischen Gutachtens davon ausgegangen, dass der Tatvorwurf der versuchten Anstiftung zur Tötung des Geschädigten zutreffe. Nach der Gutachtenserstattung sei dieser weitaus schwerwiegendste Tatvorwurf und hinsichtlich des Schweregrads absolut isolierte Sachverhaltsvorwurf eingestellt worden. Es seien nur einige vergleichsweise unbedeutende Tatvorwürfe, die als Stalkingverhalten zusammengefasst werden könnten, verblieben. Zusätzlich sei der Gutachter fälschlicherweise von einer Brandlegung (Brandstiftung) ausgegangen. Damit sei der Gutachter von einem unzutreffenden, für das Urteil nicht

mehr aktuellen Sachverhalt bzw. unzutreffenden Grundlagen ausgegangen. Dementsprechend seien auch die Ergebnisse der Risikoanalysen nicht korrekt. Ebenso fehle im Gutachten eine FOTRES-Risikobeurteilung. Folglich habe sich die Vorinstanz bei ihrer Entscheidung zur Anordnung einer Massnahme auf ein unrichtiges, unvollständiges und somit ungenügendes Gutachten gestützt. Konkret vermöge das mangelhafte Gutachten die nötige Massnahmebedürftigkeit nicht zu belegen. Insbesondere könne nicht rechtsgenügend begründet werden, dass auch tätliche Übergriffe bis hin zu schweren Gewaltdelikten zu erwarten seien. Unter dem Titel Massnahmefähigkeit und -willigkeit führte die Verteidigung aus, die Beschuldigte sei gegenwärtig von einer Bereitschaft zu einer stationären Massnahme weit entfernt. Sie weise diese Möglichkeit von sich. Es stelle sich die Frage der Erfolgsaussichten einer nicht akzeptierten stationären Massnahme gegenüber einer akzeptierten ambulanten Massnahme. Die Vorinstanz weise hauptsächlich auf die Möglichkeit der Erarbeitung einer fehlenden Motivation hin, was deutlich zu kurz greife. Zudem sei eine stationäre Massnahme weder erforderlich, zumal die erforderliche stationäre Behandlung auch mit Mitteln des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts umgesetzt werden könne, noch geeignet, weil die krankheitsbegünstigenden Stressoren nur mit der Installation eines Besuchsrechts zum Sohn reduziert werden könnten bzw. der Gesundheitszustand der Beschuldigten nur so verbessert werden könne. Schliesslich sei eine stationäre Massnahme auch nicht verhältnismässig im engeren Sinne. Selbst wenn auf das ungenügende Gutach-

- 28 - ten abgestellt werde, könne nicht einer Person wegen Stalking, das im Grenzbereich einer Strafbarkeit liege, nachdem diese bereits zweieinhalb Jahre strafprozessuale Haft verbüsst habe, die Freiheit für weitere fünf Jahre mit der Möglichkeit auf Verlängerung entzogen werden, weil bei einer Freilassung mit distanzlosem Verhalten und unerwünschten Kontaktversuchen bzw. Drohungen zu rechnen sei und sie später möglicherweise Gewaltstraftaten begehen könnte (Urk. 164 S. 11 ff.). 2. Rechtliches Warder Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar. Es können indessen Massnahmen nach den Artikeln 59–61, 63, 64, 67, 67b und 67e StGB getroffen werden (Art. 19 Abs. 1 und 3 StGB). Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen, ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert und die Voraussetzungen der Art. 59-61, 63 oder 64 StGB erfüllt sind (Art. 56 Abs. 1 StGB). Darüber hinaus darf der mit der Massnahme verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig sein (Art. 56 Abs. 2 StGB). Sind mehrere Massnahmen in gleicher Weise geeignet, ist aber nur eine Massnahme notwendig, ordnet das Gericht diejenige Massnahme an, die den Täter am wenigsten beschwert (Art. 56a Abs. 1 StGB). Das Gericht hat sich bei der Entscheidung über die Anordnung einer Massnahme auf eine sachverständige Begutachtung zu stützen (Art. 56 Abs. 3 StGB). Gutachten unterliegen der freien richterlichen Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO). Das Gericht darf in Fachfragen jedoch nur aus triftigen Gründen von einer Expertise abweichen und muss Abweichungen begründen (BGE 146 IV 114 E. 2.1; 142 IV 49 E. 2.1.3; 141 IV 369 E. 6.1). Die Beweiswürdigung und die Beantwortung der sich stellenden Rechtsfragen bleibt Aufgabe des Gerichts (Urteil 6B_257/2020 vom 24. Juni 2021 E. 4.2.3).

- 29 - Nach Art. 59 Abs. 1 StGB ist für die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme erforderlich, dass der Täter psychisch schwer gestört ist, sein Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang mit seiner psychischen Störung steht und zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner Störung im Zusammenhang stehender Taten begegnen (BGE 146 IV 1 E. 3.5.5; Urteile des Bundesgerichts 6B_1143/2021 vom 11. März 2022, E. 3.2.4; 6B_551/2014 vom

E. 15

Juli 2014 E. 3.4). Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht und wenn zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen (Art. 63 Abs. 1 StGB). Die zuständige Behörde kann verfügen, dass der Täter vorübergehend stationär behandelt wird, wenn dies zur Einleitung der ambulanten Behandlung geboten ist, wobei die stationäre Behandlung insgesamt nicht länger als zwei Monate dauern darf (Art. 63 Abs. 2 StGB). Das Verhältnismässigkeitsprinzip verlangt, dass die Massnahme geeignet ist, beim Betroffenen die Legalprognose zu verbessern. Weiter muss die Massnahme notwendig sein. Sie hat zu unterbleiben, wenn eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreichen würde. Dieses Kriterium trägt dem Aspekt des Verhältnisses zwischen Strafe und Massnahme bzw. der Subsidiarität von Massnahmen Rechnung. Schliesslich muss zwischen dem Eingriff und dem angestrebten Zweck eine vernünftige Relation bestehen (Verhältnismässigkeit i.e.S.). Das bedeutet, dass die betroffenen Interessen gegeneinander abgewogen werden müssen. Bei einer Prüfung des Zweck-Mittel-Verhältnisses fallen im Rahmen der Gesamtwürdigung auf der einen Seite insbesondere die Schwere des Eingriffs in die Freiheitsrechte des Betroffenen in Betracht. Auf der anderen Seite sind das Behandlungsbedürfnis sowie die Schwere und die Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten relevant (BGE 146 IV 1 E. 3.5.3; 142 IV 105 E. 5.4; 141 IV 286 E. 3.7; je mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 6B_641/2021

- 30 - vom 30. März 2022 E. 2.3.2; 6B_835/2017 vom 22. März 2018 E. 5.2.2 [nicht publ. in BGE 144 IV 176]). Eine stationäre Behandlung verlangt vom Betroffenen ein Mindestmass an Kooperationsbereitschaft. An die Therapiewilligkeit im Zeitpunkt des richterlichen Entscheids dürfen bei der stationären Behandlung von psychischen Störungen nach Art. 59 StGB jedoch keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es durchaus aufgrund der psychischen Erkrankung des Betroffenen an der Fähigkeit fehlen kann, die Notwendigkeit und das Wesen einer Behandlung abzuschätzen. Ein erstes Therapieziel besteht daher oft darin, Einsicht und Therapiewilligkeit zu schaffen, was gerade im Rahmen stationärer Behandlungen auch Aussichten auf Erfolg hat. Entscheidend ist, ob beim Betroffenen eine minimale Motivierbarkeit für eine therapeutische Behandlung erkennbar ist (Urteile 6B_122/2021 vom 17. Januar 2022 E. 1.5.2; 6B_835/2017, E. 5.2.2 [nicht publ. in BGE 144 IV 176], 6B_1287/2017 vom

E. 18

Januar 2018 E.1.3.3.; 6B_463/2016 vom 12. September 2016, E. 1.3.3.; 6B_543/2015 vom 10. Dezember 2016, E. 4.2.3.). 3. Würdigung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.